

Eine Volltextrecherche über den Veröffentlichungsinhalt ist bei Jahresabschlüssen / Jahresfinanzberichten und Veröffentlichungen nach §§ 264 Abs. 3, 264b HGB nicht möglich.

Firma/Gericht/Behörde	Bereich	Information	V.-Datum	Relevanz
Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H. Wien	Kapitalmarkt	Besteuerungsgrundlagen Raiffeisen-Global-Mix	19.01.2010	100%

Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H.

Schwarzenbergplatz 3, A-1010 Wien

Sammelbescheinigung für die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG der Investmentvermögen mit dem GJ-Ende 15.10.2009

Raiffeisen-Global-Mix (VT)	ISIN: AT0000785381 / AT0000785399
Raiffeisen-Global-Mix (A)	ISIN: AT0000859517 / AT0000962121
Raiffeisen-Global-Mix (T)	ISIN: AT0000805361 / AT0000805379

für den Zeitraum vom
16.10.2008 bis 15.10.2009

(nachfolgend: die Investmentvermögen)

Name des Investmentvermögens: Raiffeisen-Global-Mix (VT)

ISIN: AT0000785381 / AT0000785399; Steuerlicher Zufluss: 15.10.2009

§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG	Privatvermögen	Betriebs- vermögen	Sonst. Betriebs- vermögen ²⁾
	EUR je Anteil	KStG ¹⁾ EUR je Anteil	EUR je Anteil
2) Betrag der Thesaurierung/ ausschüttungsgleichen Erträge	10,2630	10,2630	10,2630
davon nicht abzugsfähige Werbungskosten i.S.d. § 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 In der Thesaurierung enthaltene	0,7770	0,7770	0,7770
1 c cc) Erträge i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG ⁴⁾	-	-	2,6386
1 c dd) Erträge i.S.d. § 8b Abs. 1 KStG ⁴⁾	-	2,6386	-
1 c ii) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1, die aufgrund von DBA steuerfrei sind (insbesondere ausländische Mieterträge und Gewinne aus der Veräußerung ausländischer Grundstücke innerhalb der 10-Jahresfrist) ausländische Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, auf die tatsächlich	0,0000	0,0000	0,0000
1 c jj) ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, sofern die ausländ. Quellensteuern nicht nach Abs. 4 als Werbungskosten abgezogen wurden	2,3645	2,3645	2,3645

1 c kk)	in 1 c jj) enthaltene Einkünfte i.S.d. des § 4 Abs. 2, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden (fiktiven) Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigten	0,0025	0,0025	0,0025
1 c ll)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a (Zinsschranke)	-	7,5379	7,5379
1 d)	zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Thesaurierung i.S.d. § 7 Abs. 1 bis 3	10,2630	10,2630	10,2630
1 e)	Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer ⁵⁾ i.S.d. § 7 Abs. 1 bis 3	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) aa)	Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 entfällt, und nach § 4 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde ⁶⁾	0,6461	0,6461	0,6461
1 f bb)	nach § 4 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
1 f cc)	nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit diesem Abkommen fiktiv anrechenbar ist (in 1 f aa) enthalten) ⁶⁾	0,0010	0,0010	0,0010
1 g)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 Satz 1	0,0000	0,0000	0,0000
1 h)	Körperschaftsteuerminderungsbetrag nach § 37 Abs. 3 KStG	-	0,0000	-

Name des Investmentvermögens: Raiffeisen-Global-Mix (A)

ISIN: AT0000859517 / AT0000962121; Steuerlicher Zufluss: 15.12.2009

Datum des Ausschüttungsbeschlusses: 09.11.2009

§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG	Privatvermögen je Anteil	Betriebs- vermögen KStG ¹⁾ je Anteil	Sonst. Betriebs- vermögen ²⁾ je Anteil	
	EUR	EUR	EUR	
Barausschüttung	9,7700	9,7700	9,7700	
1 a) Betrag der Ausschüttung ³⁾	10,6893	10,6893	10,6893	
davon ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000	
davon nicht steuerbare Kapitalrückzahlungen/ Substanzausschüttungen	0,0000	0,0000	0,0000	
2) Teilthesaurierungsbetrag/ ausschüttungsgleicher Ertrag	0,7003	0,7003	0,7003	
davon nicht abzugsfähige Werbungskosten i.S.d. § 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 2	0,7003	0,7003	0,7003	
1 b) Betrag der ausgeschütteten Erträge	10,6893	10,6893	10,6893	
Im Betrag der ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträge enthalten				
1 c bb)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	3,3612	-	-
1 c cc)	Erträge i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG ⁴⁾	-	-	2,0002
1 c dd)	Erträge i.S.d. § 8b Abs. 1 KStG ⁴⁾	-	2,0002	-
1 c ee)	Veräußerungsgewinne i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG ⁴⁾	-	-	3,3612
1 c ff)	Veräußerungsgewinne i.S.d. § 8b Abs. 2 KStG ⁴⁾	-	3,3612	-
1 c	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 in der am 31. Dezember 2008	0,0000	0,0000	0,0000

gg) anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge i.S.d. § 20 EStG sind				
1 c	steuerfreie Gewinne aus der Veräußerung inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahresfrist (§ 2 Abs. 3)	0,0000	-	-
1 c	Einkünfte i.S.d.§ 4 Abs. 1, die aufgrund von DBA steuerfrei sind (insbesondere ausländische Mieterträge und Gewinne aus der Veräußerung ausländischer Grundstücke)	0,0000	0,0000	0,0000
1 c	ausländische Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, sofern die ausländ. Quellensteuern nicht nach Abs. 4 als Werbungskosten abgezogen wurden	1,9523	1,9523	1,9523
1 c	in 1 c jj) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden (fiktiven) Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0020	0,0020	0,0020
1 c	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a (Zinsschranke)	-	6,0389	6,0389
1 d)	zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung i.S.d. § 7 Abs. 1 bis 3	8,0285	8,0285	8,0285
1 e)	Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer ⁵⁾ i.S.d. § 7 Abs. 1 bis 3	2,0071	2,0071	2,0071
1 f)	Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 entfällt, und nach § 4 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde ⁶⁾	0,5900	0,5900	0,5900
1 f	nach § 4 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
1 f	nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit diesem Abkommen fiktiv anrechenbar ist (in 1 f aa) enthalten) ⁶⁾	0,0009	0,0009	0,0009
1 g)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 Satz 1	0,0000	0,0000	0,0000
1 h)	Körperschaftsteuerminderungsbetrag nach § 37 Abs. 3 KStG	-	0,0000	-

Name des Investmentvermögens: Raiffeisen-Global-Mix (T)

ISIN: AT0000805361 / AT0000805379; Steuerlicher Zufluss: 15.10.2009

Datum des Ausschüttungsbeschlusses: 09.11.2009

§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG	Privatvermögen	Betriebsvermögen	Sonst. Betriebsvermögen
	EUR je Anteil	KStG ¹⁾ EUR je Anteil	vermögen ²⁾ EUR je Anteil
Barausschüttung ⁷⁾	2,3500	2,3500	2,3500
1a) Betrag der Ausschüttung ³⁾	3,3956	3,3956	3,3956
davon ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre (Geschäftsjahr 2009)	3,3956	3,3956	3,3956
davon nicht steuerbare Kapitalrückzahlungen/ Substanzausschüttungen	0,0000	0,0000	0,0000
2) Teilthesaurierungsbetrag/ ausschüttungsgleicher Ertrag	9,3279	9,3279	9,3279
davon nicht abzugsfähige Werbungskosten i.S.d. § 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 2	0,7977	0,7977	0,7977
1b) Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
Im Betrag der ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträge enthalten			

1 c bb)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
1 c cc)	Erträge i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG ⁴⁾	-	-	2,3330
1 c dd)	Erträge i.S.d. § 8b Abs. 1 KStG ⁴⁾	-	2,3330	-
1 c ee)	Veräußerungsgewinne i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG ⁴⁾	-	-	0,0000
1 c ff)	Veräußerungsgewinne i.S.d. § 8b Abs. 2 KStG ⁴⁾	-	0,0000	-
1 c gg)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge i.S.d. § 20 EStG sind	0,0000	0,0000	0,0000
1 c hh)	steuerfreie Gewinne aus der Veräußerung inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahresfrist (§ 2 Abs. 3)	0,0000	-	-
1 c ii)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1, die aufgrund von DBA steuerfrei sind (insbesondere ausländische Mieterträge und Gewinne aus der Veräußerung ausländischer Grundstücke)	0,0000	0,0000	0,0000
1 c jj)	ausländische Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, sofern die ausländ. Quellensteuern nicht nach Abs. 4 als Werbungskosten abgezogen wurden	2,2529	2,2529	2,2529
1 c kk)	in 1 c jj) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden (fiktiven) Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0023	0,0023	0,0023
1 c ll)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a (Zinsschranke)	-	6,9804	6,9804
1 d)	zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung i.S.d. § 7 Abs. 1 bis 3	9,3279	9,3279	9,3279
1 e)	Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer ⁵⁾ i.S.d. § 7 Abs. 1 bis 3	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) aa)	Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 entfällt, und nach § 4 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde ⁶⁾	0,6711	0,6711	0,6711
1 f) bb)	nach § 4 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) cc)	nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit diesem Abkommen fiktiv anrechenbar ist (in 1 f aa) enthalten) ⁶⁾	0,0010	0,0010	0,0010
1 g)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 Satz 1	0,0000	0,0000	0,0000
1 h)	Körperschaftsteuererminderungsbetrag nach § 37 Abs. 3 KStG	-	0,0000	-

Steuerlicher Anhang:

¹⁾ Angaben für Anleger, die nach dem KStG besteuert werden. Bei den Angaben ist zu beachten, dass § 8b Abs. 1 bis 6 KStG für Anleger, die bestimmte Körperschaften sind, keine Anwendung findet. Die Anwendbarkeit vorgenannter Vorschriften kann auch Einfluss auf die Anrechenbarkeit ausländischer Quellensteuern haben.

²⁾ Angaben für Anleger, die ihre Anteile im Betriebsvermögen halten und nach dem EStG besteuert werden (z.B. Einzelunternehmer oder Mitunternehmer in gewerblichen Personengesellschaften).

³⁾ Der Betrag der Ausschüttung ist ausgewiesen einschließlich auf Ebene des Investmentvermögens abzuführender Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag sowie gezahlter, nicht rückforderbarer ausländischer

Quellensteuern.

⁴⁾ Die Einkünfte sind zu 100 % ausgewiesen.

⁵⁾ Der Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer ist ohne Solidaritätszuschlag ausgewiesen.

⁶⁾ Der Ausweis der ausländischen anrechenbaren (fiktiven) Quellensteuer erfolgt beim Privatanleger vor Beachtung der Höchstbetragsberechnung.

⁷⁾ Bei dieser Ausschüttung handelt es sich um eine Teilausschüttung im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 4 InvStG.

Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H.

Bescheinigung für die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG der oben genannten Investmentvermögen (nachfolgend: die Investmentvermögen)

An die Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H. (nachfolgend: die Gesellschaft)

Die Gesellschaft hat uns beauftragt, auf der Grundlage der von einem Abschlussprüfer geprüften Buchführung/Aufzeichnungen und des geprüften Jahresberichtes für die vorstehenden Investmentvermögen für den genannten Zeitraum die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz Nr. 1 und 2 Investmentsteuergesetz (InvStG) zu ermitteln und gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG eine Bescheinigung darüber abzugeben, ob die steuerlichen Angaben mit den Regeln des deutschen Steuerrechts übereinstimmen.

Unsere Aufgabe ist es, ausgehend von der Buchführung/den Aufzeichnungen und den sonstigen Unterlagen der Gesellschaft für die genannten Investmentvermögen die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts zu ermitteln. Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit dieser Unterlagen und der Angaben des Unternehmens war nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Im Rahmen der Überleitungsrechnung werden die Kapitalanlagen, die Erträge und Aufwendungen sowie deren Zuordnung als Werbungskosten steuerlich qualifiziert. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an Zielfonds investiert hat, beschränkt sich unsere Tätigkeit ausschließlich auf die korrekte Übernahme der für diese Zielfonds zur Verfügung gestellten steuerlichen Angaben nach Maßgabe vorliegender Bescheinigungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG. Die entsprechenden steuerlichen Angaben wurden von uns nicht geprüft.

Die Ermittlung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG beruht auf der Auslegung der anzuwendenden Steuergesetze. Soweit mehrere Auslegungsmöglichkeiten bestehen, oblag die Entscheidung hierüber den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Wir haben uns bei der Erstellung davon überzeugt, dass die jeweils getroffene Entscheidung in vertretbarer Weise auf Gesetzesbegründungen, Rechtsprechung, einschlägige Fachliteratur und veröffentlichte Auffassungen der Finanzverwaltung gestützt wurde. Wir weisen darauf hin, dass eine künftige Rechtsentwicklung oder insbesondere neue Erkenntnisse aus der Rechtsprechung eine andere Beurteilung der gewählten Auslegung notwendig machen können.

Auf dieser Grundlage haben wir die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt.

Frankfurt, den 12. Januar 2010

**KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

H.-J. A. Feyerabend, Rechtsanwalt, Steuerberater

Ines Brokof, Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin

Die Rechenschaftsberichte stehen für Anleger auf der Homepage der Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft
m.b.H. unter folgender Adresse zum Download zur Verfügung:

www.rcm.at
